

sondert, diffamiert, entwürdigt und schließlich vernichtet werden.“ Das Konzentrationslager Auschwitz war, wie die Anklage weiter belegt, das größte aller Vernichtungslager.

Bei dieser Sachlage steht außer Zweifel, daß die bewußte und gewollte unmittelbare Beteiligung am Terror- und Mordsystem im KZ Auschwitz ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ein Kriegsverbrechen darstellt. Sie ist ein geradezu klassischer Fall der Verwirklichung des Tatbestandes, wie er in Art. 6 Buchst. b und c des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs (IMT) formuliert ist¹⁴. Durch diese Bestimmung wurden seinerzeit keine neuen Tatbestände geschaffen, sondern lediglich die seit langem völkerrechtlich existenten Verbrechen in einem internationalen Vertrag definiert. Diese Festlegung hat heute den Charakter einer allgemeinverbindlichen Regel des Völkerrechts. Dies hat das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik bereits in seinem Urteil vom 23. Juli 1963 gegen G l o b k e überzeugend dargelegt¹⁵. Art. 25 des Bonner Grundgesetzes bestimmt unmißverständlich: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“ Somit ist Art. 6 des IMT-Statuts auch in der Bundesrepublik geltendes Recht!

Dennoch beschränkt sich bereits die Anklageschrift auf den Vorwurf des Mordes im Sinne des § 211 StGB. Abgesehen davon, daß damit von vornherein alle anderen Formen des verbrecherischen Treibens der Angeklagten (z. B. die furchtbaren Mißhandlungen) ausgeklammert werden und schon dadurch die strafrechtliche Verfolgung unvollständig bleiben muß, kann eine solche Subsumtion auch die Tötungshandlungen der Angeklagten nicht vollständig charakterisieren. Hier handelt es sich nicht nur um Angriffe gegen das Leben einzelner Menschen. Die Tötungsverbrechen der Angeklagten waren — das muß in diesem Zusammenhang wiederholt werden — ein Bestandteil der nazistischen Massenvernichtungsaktion. Nur in diesem Rahmen waren sie überhaupt ausführbar. Die Angeklagten haben diesen Zusammenhang damals auch durchaus erkannt, wofür die Anklage selbst zahlreiche Beweise anführt. Sie wußten, daß sie zur Exekutive des größten nazistischen Vernichtungslagers gehörten. Sie wußten auch ganz genau, daß die Ermordung von Häftlingen sozusagen zu ihren programmatischen Aufgaben gehörte. „Die Juden mußten sterben, die Polen und Angehörige anderer Nationen sollten sterben, und die Deutschen konnten sterben“, so bezeichnete der Zeuge W ö r l i n in der Hauptverhandlung vom 6. April 1964 treffend das Motto der SS. Und nach dieser Losung haben alle Angeklagten gehandelt.

Derartige Verbrechen unterscheiden sich prinzipiell von jedem Tötungsdelikt der allgemeinen Kriminalität. Sie gewinnen eine neue, den Rahmen der innerstaatlichen Straftatbestände sprengende völkerstrafrechtliche Qualität, denn sie richten sich gegen das Leben ganzer Bevölkerungsteile bzw. ganzer Völker. Eben diese Erkenntnis hat auch dazu geführt, daß die Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition den Tatbestand der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen ausdrücklich vertraglich definierten und seine völkerrechtliche Allgemeinverbindlichkeit unbezweifelbar machten. Es ist deshalb fehlerhaft, die Tötungshandlungen der Angeklagten juristisch allein an den innerstaatlichen Normen über Einzelverbrechen der allgemeinen Kriminalität zu

messen. Ein solches falsches Herangehen führt im konkreten Fall zu dem Ergebnis, daß beispielsweise die von dem SS-„Sanitäter“ K l e h r in Auschwitz massenweise vorgenommenen „Abspritzungen“ juristisch irgendwelchen Eifersuchtsmorden gleichgesetzt werden. Objektiv dient eine solche juristische Gleichsetzung dem Versuch, die Angeklagten wahrheitswidrig als „gewöhnliche Mörder“ und Alleinschuldige hinzustellen und damit von den Hauptschuldigen abzulenken.

Immerhin hat die Staatsanwaltschaft gegen alle Angeklagten Anklage wegen Täterschaft erhoben. Das Gericht aber eröffnete das Verfahren gegen zwölf der Angeklagten lediglich wegen Beihilfe zum Mord. Es hat den hinreichenden Verdacht einer Täterschaft lediglich bei den Angeklagten bejaht, die beschuldigt werden, in Auschwitz eigenhändig Menschen getötet zu haben, ohne daß hierfür ein ausdrücklicher Befehl vorlag. Damit folgte das Gericht der in Westdeutschland herrschenden Spruchpraxis in Nazi- und Kriegsverbrecherprozessen. Ausgehend von der sog. subjektiven Teilnahmelehre, nach der es für die Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe entscheidend ist, ob der Handelnde die Tat „als eigene“ (Täterschaft) oder nur „als fremde“ (Beihilfe) wollte, wird behauptet, bei einem Mord auf Befehl müsse grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Tat lediglich „als fremde“ gewollt gewesen sei.

Das praktische Ergebnis dieser Argumentation besteht darin, daß die „kleinen“ Mörder, die ihre Hände selbst mit Blut befleckten, für ihre einzelnen Untaten strenger bestraft werden als die höheren Chargen, die den Massenmord mit dem Federhalter praktizierten und sich jetzt dafür auf einen „höheren Befehl“ berufen¹⁶. Ein solches Resultat droht auch im Auschwitz-Prozeß.

Der Hauptangeklagte Mulka beispielsweise war als Adjutant des Lagerkommandanten nach der SS-Lagerordnung „für die schnelle und genaue Ausführung der Befehle des Kommandanten verantwortlich“¹⁷. Er war derjenige, der für den reibungslosen Betrieb der Vernichtungsmaschine in Auschwitz sorgte. Über seinen Schreibtisch gingen die Meldungen über alle ankommenden Vernichtungstransporte, und er organisierte deren „Abfertigung“ vom Herausstoßen der Häftlinge aus den Güterwagen bis hin zum Abtransport der Menschenasche zu den Feldern und Fischteichen der „SS-Wirtschaftsbetriebe“. Mulka wird im Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt, hierdurch „an der Tötung einer unbestimmten Vielzahl von Häftlingen aus dem Gesamtbereich des Konzentrationslagers Auschwitz und von Personen, die zur Massenvernichtung aus verschiedenen Ländern nach Auschwitz verbracht worden waren, mitgewirkt“ zu haben. Aber diese Tätigkeit wird vom Gericht nur als Beihilfe zum Mord bezeichnet, weil Mulka damit nur fremde Befehle ausgeführt habe¹⁸.

Dieser offensichtlichen Zweckkonstruktion muß entschieden entgegengetreten werden. Sie läuft im Kern auf eine Anerkennung der Rechterserblichkeit der verbrecherischen nazistischen Mordbefehle hinaus. Während nach demokratischen Rechtsgrundsätzen davon

¹⁵*Die westdeutschen Gerichte haben in Nazi- und Kriegsverbrecherprozessen seit 1958 stets von der Möglichkeit der Straf-milderung bei Beihilfehandlungen zum Mord Gebrauch gemacht. Lediglich ein Westberliner Gericht hat die gesetzliche Höchststrafe für Beihilfe zum Mord — lebenslängliches Zuchthaus — in einem einzigen Falle ausgesprochen, und zwar gegen den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Filbert.

¹⁷ Vgl. die von Himmler Unterzeichnete Lagerordnung für Konzentrationslager aus dem Jahre 1941 (Dokument des Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozesses N-011—USSR).

¹⁸ IB Erst während des Prozesses wurde durch Aussagen eines Augenzeugen bekannt, daß Mulka zwei Häftlinge ohne Befehl eigenhändig erschossen hat. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin ein neues Verfahren gegen Mulka eingeleitet, das jedoch nicht mit dem Auschwitz-Prozeß verbunden ist.

¹⁴ Veröffentlicht in „Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. November 1945 - 1. Oktober 1946 (Amtlicher Text in deutscher Sprache)“, Nürnberg 1947, Bd. I, S. 10 ff.; vgl. auch Steinger, Der Nürnberger Prozeß, Berlin 1957, Bd. I, S. 77.

¹⁵ NJ 1963 S. 507.